

**Beitrags- und Gebührensatzung zur Hauskläranlagenreinigungssatzung  
der Stadt Bad Aibling  
vom 01.02.2016**

Aufgrund Art. 5 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i. V. m. Art.23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Stadt Bad Aibling folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Hauskläranlagenreinigungssatzung:

**§ 1  
Beitragserhebung**

Die Stadt erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Einrichtungen zur Beseitigung des Hauskläranlagenschlammes einen Beitrag.

**§ 2  
Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für Grundstücke erhoben, auf denen Hauskläranlagen vorhanden sind, wenn für sie ein Recht zum Anschluss besteht oder sie an die Einrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

**§ 3  
Entstehen der Beitragsschuld**

1. Die Beitragsschuld entsteht mit dem Anschluss an die öffentliche Schlammabfuhr.
2. Wenn eine Veränderung des umbauten Raumes vorgenommen wird, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld, sobald die Stadt vom Abschluss dieser Maßnahme Kenntnis erhält, spätestens jedoch zu dem Zeitpunkt, zu dem der neue geschaffene Raum tatsächlich nutzbar ist oder genutzt wird.

**§ 4  
Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer oder Erbbauberechtigter eines Grundstücks mit einer Hauskläranlage ist.

**§5  
Beitragsmaßstab**

1. Die Beitragshöhe wird berechnet nach der Größe der Gebäude (Berechnung nach m<sup>3</sup> umbauter Raum), die an die Hauskläranlage anzuschließen sind
2. Der m<sup>3</sup>umbaute Raum wird nach dem Normblatt DIN 277 über Hochbauten – umbauter Raum – (nach der jeweils gültigen Fassung) festgestellt und gilt für alle Gebäude, die zum - auch nur gelegentlichen oder vorübergehenden - Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, aus denen Schmutzwasser in die Hauskläranlage zu leiten ist.
3. Werden auf einem angeschlossenen Grundstück Gebäude baulich verändert und hat diese Änderung eine Erhöhung von mehr als 5 m<sup>3</sup> des umbauten Raumes zur Folge, so

entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Die Berechnung des Beitrages wird in dem in Satz 1 genannten Fall in der Weise vorgenommen, dass der Beitrag nach Abs. 1 neu berechnet wird. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüber zu stellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz des bereits vor der Veränderung vorhandenen umbauten Raumes errechnen würde. Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten.

4. Wird ein Gebäude oder ein Gebäudeteil abgebrochen, so tritt für die Minderung der Kubaturmasse keine Minderung des Beitrags ein.
5. Wird ein Gebäude oder ein Gebäudeteil abgebrochen und durch ein neues Gebäude oder einen neuen Gebäudeteil ersetzt, so gelten die Bestimmungen aus Abs. 3 bzw. Abs. 4 entsprechend.
6. Wird ein Gebäude an die städtische Entwässerungsanlage (Kanalnetz und Kläranlage) angeschlossen, so wird der Anschlussbeitrag gem. der jeweils gültigen Entwässerungssatzung erhoben und der bereits bezahlte Beitrag gem. der vorliegenden Satzung voll angerechnet.

## **§ 6 Beitragshöhe**

Bei bebauten Grundstücken beträgt der Beitrag 0,40 Euro pro m<sup>3</sup>umbauter Raum der Gebäude, die an die Hauskläranlage angeschlossen sind bzw. angeschlossen werden können.

Der Berechnung wird ein umbauter Raum von mindestens 400 m<sup>3</sup> zugrunde gelegt. Der Beitrag wird auf den nächsten durch 10 teilbaren vollen Eurobetrag aufgerundet.

## **§ 7 Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

## **§ 8 Gebührenerhebung**

Die Stadt erhebt für die Beseitigung der Fäkalschlämme Beseitigungsgebühren.

## **§ 9 Beseitigungsgebühren**

1. Die Beseitigungsgebühr wird nach der Menge des abgefahrenen Schlammes berechnet.
2. Die Gebühr beträgt bei der gemäß § 8 (1) der Hauskläranlagenreinigungssatzung einmaligen jährlichen Abfuhr pro m<sup>3</sup> 35,- Euro, jedoch mindestens 100,- Euro.
3. Jede weitere Abfuhr wird mit derselben Gebühr berechnet.

## **§ 10 Entstehen der Gebührenschild**

Die Gebührenschuld entsteht mit der Entnahme des Fäkalschlammes aus der Hauskläranlage.

### **§ 11 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

### **§ 12 Abrechnung, Fälligkeit**

Die Abrechnung erfolgt nach der Entnahme der Fäkalschlämme aus der Hauskläranlage. Die Stadt kann abweichend von Satz 1 bestimmte Abrechnungstermine festlegen. Die Beseitigungsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

### **§ 13 Pflichten der Beitrags- und Gebührensschuldner**

Die Beitrags- und Gebührensschuldner sind verpflichtet, der Stadt für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

### **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.02.2016 in Kraft. Gleichzeitig treten die Beitrags- und Gebührensatzung zur Hauskläranlagenreinigungssatzung vom 27.06.1980 und die 1. Änderungssatzung hierzu vom 22.12.1992 außer Kraft.

Bad Aibling, 01.02.2016

STADT BAD AIBLING



Felix Schwaller  
Erster Bürgermeister



## Bekanntmachungsvermerk

Die amtliche Bekanntmachung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Hauskläranlagenreinigungssatzung der Stadt Bad Aibling vom 01.02.2016 erfolgte am 02.02.2016 durch Niederlegung in der Stadtverwaltung Am Klafferer 4, Bauamt II. Stock, Zimmer 21.

Auf die Niederlegung wurde hingewiesen

a) durch Mitteilung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil des Mangfall-Boten am 02.02.2016

und

b) durch Anschlag an allen städtischen Amtstafeln  
(angeheftet am 02.02.2016, abgenommen am 23.02.2016).

Bad Aibling, 24.02.2016

STADT BAD AIBLING



Felix Schwaller  
Erster Bürgermeister

